

eingesegnet sind, keine Gültigkeit haben. Wenn nun die Preußen sogar die in ihrem Lande durch Geistliche der Neu-Katholiken getrauten Ehen für ungültig erklären, so werden sie noch viel weniger diejenigen der in unserm Lande wohnenden Neu-Katholiken dafür anzusehen geneigt sein. Ich sehe hierbei ganz ab von andern Staaten, die den neuen Glaubensansichten noch weniger geneigt sind. Wäre die Trauung ein bloß religiöser Act, hätte sie bloß Folgen auf Erhebung des religiösen Gefühls, so würde die Regierung kein Bedenken finden, eben so gut auch die Trauung, wie das Abendmahl und die Taufe, den Neu-Katholiken nachzulassen, eben so gut, wie alle andern Religionsübungen und Wohlthaten der Kirche. Allein das ist nicht der Fall. An die Trauung knüpfen sich rechtliche Folgen. Sie ist nicht bloß ein religiöser Act, sie ist zugleich ein bürgerlicher Vertrag. In so fern Rechte daran geknüpft werden, wäre es sogar vielleicht richtiger, einen Civilact zu verlangen und die kirchliche Einsegnung nur nachzulassen. Wir werden darauf nicht eingehen wollen, weil wir das kirchliche Princip in der Ehe zu hoch halten. Die Folge aber dürfen wir nicht unbeachtet lassen. In dieser Hinsicht gestattet nun der Staat, daß die priesterliche Trauung auch die bürgerlichen Folgen herbeiführen soll. Der Staat kann aber die bürgerlichen Folgen nicht anders daran knüpfen lassen, als wenn die Ehe durch diejenigen getraut worden ist, welche die geschliche Befähigung nach den Gesetzen der Kirchengesellschaft und des Staats hierzu hat. Nun bilden aber die Neu-Katholiken noch keine vom Staat anerkannte Kirchengesellschaft, und von deren geschlicher Anerkennung und Aufnahme ist für jetzt noch nicht die Rede. Es hat der Abgeordnete Todt aus dem organischen Statut erwähnt, wie die Geistlichen der Neu-Katholiken gebildet, wie sie gewählt, wie sie zur Bestätigung angezeigt werden sollen. Das Statut besteht aber noch nicht zu Recht, ist noch nicht geprüft und noch nicht confirmirt. So lange es noch nicht im Gesetzewege genehmigt ist, sind es nur Ansichten. Es hat der Abgeordnete Todt erwähnt, es wäre hauptsächlich der Gewissenszwang, der ihn bestimmte, dafür zu stimmen. Nun, meine Herren, daß die Regierung den Neu-Katholiken keinen Gewissenszwang anthun will, hat sie durch die Vorlage gezeigt. Allein durch das bloße Anführen, es sei ein Gewissenszwang, kann man sich doch nicht bestimmen lassen, es müßten doch Gründe angeführt sein, in wie fern durch die Trauung von einem protestantischen Geistlichen das Gewissen beunruhigt werde. Einen solchen konnte man nur darin finden, wenn man ihnen verweigern wollte, die Einsegnung durch ihren Geistlichen zu suchen. Der Segen derselben soll ihnen aber bleiben, nur die Trauung als der Act, mit dem rechtliche Folgen zusammenhängen, soll den Geistlichen einer anerkannten Kirche vorbehalten bleiben. Ich kann daher unmöglich glauben, daß die Neu-Katholiken einen Gewissenszwang darin finden können, und muß vielmehr vermuthen, daß, wie auch der Abgeordnete Oberländer andeutete, lediglich der Wunsch nach politischen Rechten ihrem Verlangen zu Grunde liegt. Auch die Glaubensgenossen der anerkannten christlichen Confessionen erblicken in der Vollziehung der Trauung durch den Geistlichen einer fremden Confession keinen Gewissenszwang.

Sogar die Genossen der Kirche, die sich die alleinseligmachende nennt, findet keinen Gewissenszwang darin, daß unser Gesetz vorschreibt, daß der Katholik von einem protestantischen Geistlichen getraut werden muß, wenn die Braut protestantisch ist, und selbst rein katholische Ehen werden in protestantischen Kirchen getraut. Also einen Gewissenszwang kann man darin nicht finden, es wäre denn, daß nur die Neu-Katholiken sich selbst für Mitglieder einer alleinseligmachenden Kirche hielten und alle übrigen Kirchen verdammten.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß im Namen der Deputation den Vorwurf abweisen, als ob der Bericht im Interesse der Deutsch-Katholiken abgefaßt worden sei. Das ist nicht der Fall. Er ist abgefaßt im Interesse des Landes, das hier mit dem der Sache zusammentrifft. Wenn ein Abgeordneter sich dahin aussprach, daß der Ansicht der Deputation die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Ordination entgegenstünden, wenigstens daher ein Bedenken zu entnehmen, so ist dies nicht gegründet, da bekanntlich das canonische Recht auch die Ehen anerkennt, welche nicht durch katholische Geistliche vollzogen worden sind. Wenn übrigens die Mehrzahl derjenigen, welche zu erkennen gegeben haben, daß sie des bestehenden Rechts halber der Deputation nicht beistimmen, daneben ausdrücklich erklären, wie es aber zu wünschen sei, daß den neukatholischen Geistlichen die Trauungen überlassen würde, so antworte ich darauf. Nun, meine Herren, dieser Wunsch ist recht leicht zu erfüllen. Die Frage ist jetzt die: was künftig hin Recht sein soll? Mithin können alle Bedenken aus dem bestehenden Rechte hier dagegen nicht angezogen werden. Es handelt sich bloß darum, ob das Gesetz den deutsch-katholischen Priestern die Trauung überlassen mag; denn daß das geschehen kann, ist, wie auch der Herr Justizminister erklärte, außer Zweifel. Was aber wünschenswerth und rathlich ist, warum soll das nicht durch ein zu gebendes Gesetz gegeben werden mögen? Zulässig wird, sollte ich meinen, wohl die Trauung sein, sobald es für zulässig erachtet worden ist, daß die Taufe von deutsch-katholischen Priestern vollzogen und das Abendmahl von ihnen gespendet werden darf. Aber noch mehr dafür, daß den deutsch-katholischen Geistlichen die Trauung zu gestatten sei, spricht der Umstand, daß die Deutsch-Katholiken in einer von dem Geistlichen einer andern Confession vorgenommenen Trauung ihrer deutsch-katholischen Glaubensgenossen einen Gewissenszwang erblicken, und viele Mitglieder der Kammer haben einen solchen ebenfalls darin erkannt. Die Deutsch-Katholiken sagen in dieser Beziehung in ihrer zweiten Petition Seite 33: „Die Einsegnung der Verlobten ist bei uns ein rein religiöser Act, von dem der Begriff abgestreift ist, den die römisch-katholische Kirche, ja selbst auch die evangelische dormalen wenigstens damit verbindet, wenn sie auch bei ihrer Entstehung mit unserer Ansicht harmonirte. Es muß daher den schmerzlichsten, unangenehmen und auch nachtheiligen Eindruck auf das Brautpaar machen, wenn es sich in dem ernstesten Augenblicke von dem Manne abgezogen führt, der ihm rathend und belehrend auf seinen Lebenswegen zur Seite stehen soll, und vor